

SATZUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/04 S.197) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. 1/08 S. 202, 206) sowie der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausfallverordnung-VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. 11/14,Nr. 67), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 09.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere, mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 4 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer und dessen Stellvertreter sowie für den Gemeindejugendwart:

Gemeindeführer	130 €/Monat
1. Stellvertreter	90 €/Monat
2. Stellvertreter	90 €/Monat
3. Stellvertreter	90 €/Monat
Gemeindejugendwart	90 €/Monat
Stellvertretender Gemeindejugendwart	50 €/Monat

(2) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger der Löschzüge:

Löschzugführer	70 €/Monat
stellvertretende Löschzugführer (max.2), jeweils	40 €/Monat
Gerätewart	30 €/Monat
Jugendwart	50 €/Monat
stellvertretender Jugendwart	30 €/Monat

- (3) Nimmt ein ständiger Vertreter des Löschzugführers die Aufgaben des Löschzugführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt für die Vertretung des Gemeindeführers. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsgehaltes der Aufwandsentschädigung des Wehrlührers nach Abs. 1 berechnet.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart des Löschzugs Schildow ist bedingt der Stellvertreter des hauptamtlichen Gerätewartes und vertritt diesen, insbesondere bei Krankheit und Urlaub. Er wird dazu vom hauptamtlichen Gerätewart in entsprechende, erforderliche Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Dienst- und Einsatzbetriebes eingewiesen.

§ 5 Zahlung einer Anerkennung für Einsatzkräfte

- (1) Anerkennung für alle Einsatzkräfte beträgt 100 €/Jahr
- (2) Voraussetzung ist die Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst von mindestens 40 h pro Jahr.
- (3) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einsatzkräfte, jährlich bis zum 31.01. für das Vorjahr. Als Grundlage übermittelt die Gemeindeführung die entsprechenden Daten.

§ 6 Zahlung einer Anerkennung für Atemschutzgeräteträger

- (1) Anerkennung für alle Atemschutzgeräteträger beträgt 40 €/Jahr
- (2) Voraussetzung ist die rechtzeitige Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden ärztlichen Untersuchung und die erfolgreiche Absolvierung des vorgeschriebenen jährlichen Laufes durch die Atemschutzstrecke.
- (3) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einsatzkräfte, jährlich bis zum 31.01. für das Vorjahr. Als Grundlage übermittelt die Gemeindeführung die entsprechenden Daten.

§ 7 Zahlung einer Anerkennung

Die Anerkennung wird als einmaliger Betrag mit der Verleihung der Medaille für Treue Dienste an die so geehrten Feuerwehrangehörigen ausgezahlt:

für 10 Jahre (Kupfer):	100 €
für 20 Jahre (Bronze):	200 €
für 30 Jahre (Silber):	300 €
für 40 Jahre (Gold):	400 €
für 50 Jahre (Sonderstufe Gold):	500 €
für 60 Jahre	600 €
für 70 Jahre	700 €

§ 8 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für kameradschaftliche Zwecke auf der Grundlage des bestehenden Mitgliederverzeichnis und der Jahresstatistik

je aktiven Feuerwehrkamerad/Kameradin	100 €
je Mitglied der Jugendfeuerwehr	100 €
je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung	35 €

als Zuschuss in die Kameradschaftskasse des jeweiligen Löschzuges.

- (2) Die zu berücksichtigende maximale Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird auf 18 je Löschzug festgelegt.
- (3) Die Zuwendung nach § 7 Abs. 1 wird jährlich, bis 31.01., für das Vorjahr, an die jeweiligen Löschzüge ausgezahlt. Als Grundlage dient das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom Stichtag 31.12.

§ 9 Pauschalierter Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Der Ersatz des Verdienstauffalls für Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig, sind wird, gemäß Verdienstauffallverordnung - VaV in Form eines pauschalierten Stundenbetrages gewährt. Dieser wird auf Antrag, mit 35 € je angefangener Stunde und für höchstens 10 Stunden pro Tag bestätigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 01.12.2017 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 11.10.2023

Filipo Smaldino
Bürgermeister